

21. 1. Kann die wissentlich unwahre Darstellung oder Verschleierung „des Standes der Verhältnisse der Gesellschaft“ im Sinne von Art. 249 Nr. 3 H.G.B.'s (in der Fassung vom 11. Juni 1870) darin gefunden werden, daß in der von den Mitgliedern des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft in der Generalversammlung der letzteren vorgelegten Bilanz der Wert der Außenstände der Gesellschaft wissentlich zu einem ihren wahrscheinlichen Wert übersteigenden Betrage angenommen worden ist?

H.G.B. Art. 249 Nr. 3 (Fassung vom 11. Juni 1870).

Vgl. Bd. 13 Nr. 106.

2. Wird bei successiver Prolongation eines abgeschlossenen Differenzgeschäftes die rechtliche Natur der einzelnen Prolongationsgeschäfte als selbständiger Differenzgeschäfte dadurch ausgeschlossen, daß die Absicht des — nachmals in Konkurs versunkenen — Kontrahenten von Anfang an auf „eine fortgesetzte Spekulation“ ging?

3. Wird der Thatbestand des §. 210 Nr. 1 R.D. (Schuldigwerden übermäßiger Summen durch Differenzhandel) dadurch erfüllt, daß einzelne der successiv geschlossenen Differenzgeschäfte zu dem Schuldigwerden übermäßiger Summen geführt haben, während die übrigen Differenzgeschäfte Differenzen zu Gunsten des nachmaligen Gemeinschuldners ergaben, oder ist die Kompensation der schuldig gewordenen mit den aus anderen Differenzgeschäften gewonnenen Summen statthaft?

4. Ist zur Anwendung des §. 210 Nr. 1 R.D. das Bewußtsein des Schuldners von der Übermäßigkeit der durch Differenzhandel schuldig gewordenen Summen erforderlich?

R.D. §. 210 Nr. 1.

III. Straffenat. Urtr. v. 5. April 1886 g. Fl. u. Gen. Rep. 652/86.

I. Landgericht Bremen.

Aus den Gründen:

1. Die Beschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Art. 249 Nr. 3 H.G.B.'s und die in Verbindung hiermit stehende Beschwerde wegen Verletzung des §. 266 St.P.O. ist unbegründet.

Es ist festgestellt, daß die Beschwerdeführer Mitglieder des Aufsichtsrates der am 21. November 1884 in Konkurs verfallenen Aktiengesellschaft „Bremer Vereinsbank“ waren; daß am 4. März 1884 statutengemäß eine ordentliche Generalversammlung stattfand, in welcher die sämtlichen Angeklagten anwesend waren; daß in dieser der Angeklagte M. als Vorsitzender des Aufsichtsrates den vom Vorstande erstatteten Geschäftsbericht über das Jahr 1883, sowie die Bilanz für 31. Dezember 1883 und das Gewinn- und Verlustkonto vorgelegt hat, welche sämtlich vorher dem Aufsichtsrate zur Genehmigung vorgelegen hatten, von demselben geprüft und genehmigt worden waren. Die Vorlegung an die Generalversammlung ist zum Zwecke der — einstimmig erfolgten — Dechargeerteilung geschehen. Die Urteilsgründe erwähnen sodann den Inhalt der erhobenen Anklage, welche den Angeklagten zur Last lege, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Aufsichtsrates mittels der in den vorgelegten Schriftstücken enthaltenen Erklärungen in verschiedenen Punkten wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr dargestellt bezw. verschleiert zu haben, und zwar u. a. dadurch, daß in der vorgelegten Bilanz der Wert der Außenstände, wie die Angeklagten gewußt hätten, um eine sehr erhebliche Summe überschätzt worden sei. Unmittelbar an diesen Hinweis auf die Anklageschrift schließt sich die Feststellung an, daß die Angeklagten die in den Gründen besonders aufgeführten Ausstände der Bank, welche sie bei Vorlage der Bilanz seitens des Vorstandes geprüft hatten, zu ihrem Nennwerte angenommen haben, obwohl sie wußten, daß dieselben zweifelhafte waren und der wahrscheinliche Wert derselben erheblich hinter dem Nennwerte zurückblieb. Als solche werden sodann acht Ausstände der Bank von zum Teil bedeutendem Betrage je unter der Angabe aufgeführt, welche Sicherheit für dieselben bestellt und nach welchem Betrage sie durch Sicherheit ungedeckt gewesen seien, sowie welchen Ausfall die Bank nachmals an denselben zu erleiden gehabt habe. Die hierauf gestützte Verurteilung aus Art. 249 Nr. 3 H.G.B.'s giebt weder in materiell-rechtlicher, noch in prozessualer Hinsicht zu Bedenken Anlaß. Die Revision erhebt Einwendungen dahin: es sei nicht festgestellt, daß die

Einstellung der Ausstände zu einem der Wahrheit nicht entsprechenden Werte in die Bilanz eine unwahre Darstellung oder Verschleierung des Standes der Verhältnisse der Gesellschaft in sich gefaßt habe, und daß die Angeklagten sich dessen bewußt gewesen seien.

Die Beschwerde hat nicht für gerechtfertigt erachtet werden können. Der Zusammenhang der Urteilsgründe — der Hinweis auf die der gesetzlichen Thatbestandsnormierung entsprechende Anklage, welche gerade in der Aufnahme der Ausstände zum Nennwerte die offensichtlich unwahre Darstellung des Standes der Verhältnisse der Gesellschaft seitens der Angeklagten findet, die im unmittelbaren Anschlusse hieran getroffene Feststellung, daß die Angeklagten offensichtlich Unwahres in die Bilanz aufgenommen haben, und die hierauf gestützte Verurteilung aus §. 249 Nr. 3 H.G.B.'s —, dieser Zusammenhang ergibt unzweifelhaft, daß damit die Feststellung hat getroffen werden sollen und getroffen worden ist, es sei mit der Vorlegung der inhaltlich unwahren Bilanz eine unwahre Darstellung der bezeichneten Verhältnisse gegeben und es sei dies von den Angeklagten, welche den unwahren Inhalt der Bilanz gekannt haben, offensichtlich geschehen. Die von der Revision an erster Stelle vermifste Feststellung liegt sonach vor. Einer näheren Begründung bedurfte aber diese Feststellung ebensowenig, als die Gesetzesanwendung selbst einen Rechtsirrtum erkennen läßt. Gerade die Bilanz ist dasjenige Schriftstück, welches bestimmt ist, einen Überblick über den Vermögensstand der Gesellschaft zu geben; ihre Vorlegung an die Aktionäre bezweckt, denselben über diesen Vermögensstand, also über ein ganz wesentliches Verhältnis der Gesellschaft, Aufklärung zu verschaffen. Durch Vorlegung einer Bilanz mit unwahrem Inhalte wird daher objektiv eine unwahre Darstellung dieses Verhältnisses gegeben. Über den Inhalt der Bilanz schreibt ferner Art. 31 H.G.B.'s ausdrücklich vor, daß bei deren Aufnahme sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist, und daß speziell zweifelhafte Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werte aufzunehmen sind. Diesen Bestimmungen gegenüber kann daher auch nicht bezweifelt werden, daß mit der in der Generalversammlung geschehenen Vorlegung einer Bilanz, in welcher solche zweifelhafte Forderungen, die hinter dem Nennwerte erheblich zurückstanden, nach dem Nennwerte angenommen wurden, eine unwahre Darstellung im Sinne des Art. 249 Nr. 3 a. a. O. ge-

geben worden ist. Haben aber die Angeklagten, wie festgestellt, gewußt, daß die Bilanz in der bezeichneten Hinsicht unwahre Angaben enthielt, so kann auch die Feststellung nicht beanstandet werden, daß sie mit deren Vorlegung wissentlich einer solchen unwahren Darstellung sich schuldig gemacht haben. Dieses Wissen genügt subjektiv zur Herstellung des Thatbestandes des Art. 249 Nr. 3 a. a. O. Namentlich erfordert derselbe nicht eine bestimmte, auf Täuschung Dritter, als den Erfolg der Handlung, gerichtete Absicht . . .

2. Der Angeklagte Dr. Sch. sichts nur seine Verurteilung aus §. 210 Nr. 1 R.O. an, indem er unrichtige Anwendung dieser Gesetzesvorschrift geltend zu machen versucht. Auch diese Revision ist nicht begründet. Über das Vermögen des Beschwerdeführers ist am 24. November 1884 das Konkursverfahren eröffnet worden. Die Urteilsgründe bezeichnen es als zweifellos, auch vom Angeklagten nicht bestritten, daß er Differenzhandel mit Börsenpapieren betrieben hat; insoweit ist auch von der Revision ein Einwand nicht erhoben worden. Über diesen Differenzhandel ist im einzelnen folgendes festgestellt. Derselbe bestand darin, daß Angeklagter Kreditaktien in blanco verkaufte. Das Geschäft begann mit dem Verkaufe von 400 Kreditaktien per ultimo März 1883, wurde mit 500 Stück fortgesetzt bis ultimo Dezember 1883, dann auf 250 Stück per ultimo Januar 1884 reduziert und ultimo Februar 1884 zu Ende geführt. Die Differenzen, auf welche es abgesehen war, betrugen in den Monaten (per ultimo) Mai, Juli, August, September, Oktober, November zu Gunsten des Angeklagten zusammen 18 180,55 *M*; dagegen ultimo Juni 511,20 *M*, ultimo Dezember 12 098,50 *M*, ultimo Januar 3 503,20 *M*, ultimo Februar 4,20 *M* zu seinen Ungunsten. Der Verlust von ultimo Dezember an betrug somit 15 606,10 *M*; er wurde von den vorher erzielten Gewinnen überstiegen. Über die je am Ende eines Monats vorgenommenen „Prolongationen“ wird festgestellt, sie seien in der Weise bewirkt worden, daß Angeklagter entweder ausdrücklich dazu Auftrag erteilte, oder, in Kenntnis davon, daß bei unterbleibender ausdrücklicher Weisung der Direktor Schw., wozu er befugt war, die Prolongation vornehmen würde, den Auftrag zur Deckung des Geschäftes unterließ. Als entscheidend für den Thatbestand des §. 210 Nr. 1 R.O. wird bezeichnet, daß Angeklagter sich entschloß, Ende November 1883 das Geschäft weiter zu prolongieren, und daß er seitdem durch

diese und die folgenden Prolongationen 15 606,10 *M* schuldig geworden ist. Diese Feststellungen, in Verbindung mit der weiteren, durch den Hinweis auf die damalige Vermögenslage des Angeklagten näher begründeten, Feststellung, daß die solchergestalt durch Differenzhandel schuldig gewordene Summe eine übermäßige gewesen sei, lassen die Verurteilung aus §. 210 Nr. 1 R.D. als frei von Rechtsirrtum erscheinen. Zunächst ist nicht zu beanstanden, daß jedes der einzelnen, je für den nächsten Monatsultimo geschlossenen Verkaufsgeschäfte über die oben bezeichnete Zahl von Kreditaktien ein selbständiges, rechtlich und thatsächlich in sich abgeschlossenes Rechtsgeschäft darstellte, welches für die Kontrahenten zur vereinbarten Erfüllungszeit selbständige Rechte und Verbindlichkeiten — Ansprüche und Schulden aus dem vereinbarten Kaufvertrage — zur Entstehung brachte. Der Vorderrichter hat sich über die Bedingungen, unter denen die einzelnen Geschäfte je pro ultimo geschlossen wurden, nicht näher ausgesprochen. Die Bemerkung der Urteilsgründe, bei Berechnung der erwachsenen Differenzen sei von den Unkosten der Prolongation (Spesen, Report, Deport) abgesehen, weist aber darauf hin, daß es sich um den gewöhnlichen Fall sogenannter Prolongationen mittels der Vereinbarung von Report- und Deportgeschäften gehandelt hat. Jede Prolongation des pro ultimo geschlossenen Verkaufsgeschäftes hat daher einen neuen, und zwar zweifachen Rechtsakt notwendig gemacht, die Abwicklung des eingegangenen Verkaufsgeschäftes durch Abschluß eines Einkaufsgeschäftes zum Tageskurse unter Gutschreibung der Differenz zwischen Verkaufspreis und Tageskurs zu Gunsten desjenigen Kontrahenten, für welchen eine solche vorlag, und den gleichzeitigen Abschluß eines neuen Verkaufsgeschäftes für den nächsten ultimo. Die Gleichheit der Zahl der verkauften Papiere würde, auch wenn sie, was jedoch nicht einmal der Fall gewesen, während der ganzen Dauer der Spekulation vorgelegen hätte, nicht geeignet gewesen sein, die verschiedenen, successiv geschlossenen Verkaufsgeschäfte zu einer Einheit zu machen. Ebensowenig konnte eine solche Einheit aber auch auf Grund des Umstandes angenommen werden, daß die Absicht des Angeklagten, wie festgestellt, von vornherein auf eine fortgesetzte Spekulation gerichtet war, welche in ihrem Endergebnisse auf die Differenz zwischen dem ersten Verkaufspreise und dem schließlichen Einkaufspreise des Deckungsgeschäftes ging, und daß die in jedem Monate vorgenommenen Feststellungen der Differenzen bei

gleichzeitiger Prolongation des Geschäftes nur verschiedene Abschnitte der einen „Spekulation“ darstellten. Der Umstand, daß der Wille auf eine fortgesetzte Spekulation ging, schließt nicht aus, daß zur Erreichung der Absicht der Abschluß der successiven einzelnen Geschäfte notwendig war und eintrat, deren rechtliche Selbständigkeit durch die Einheit des von vornherein auf den Abschluß einer Reihe von solchen gerichteten Entschlusses nicht alteriert wird. Übrigens hat aber auch bereits der Vorderrichter zutreffend darauf hingewiesen, daß bei Ablauf eines jeden Monats ein neuer Entschluß notwendig war, der Entschluß, die Spekulation durch Abschluß des Prolongationsgeschäftes fortzusetzen, oder sie durch Eingehung des endgültigen Deckungsgeschäftes zum Abschlusse zu bringen, wobei es selbstverständlich gleichgültig ist, ob der Entschluß auf Fortsetzung durch Erteilung ausdrücklichen Auftrages oder durch das Unterlassen eines Gegenauftrages gegenüber einer im voraus erteilten allgemeinen Ermächtigung sich kundgab.

Auch die Thatbestandsnormierung in §. 210 Nr. 1 R.D. („Schulbigwerden *in* durch Differenzhandel“) gewährt der Auffassung der Revision keine Stütze. Der Thatbestand liegt vor, gleichviel ob der Verbrauch *in* der übermäßigen Summen aus einem einzigen oder aus einer Reihe von Differenzgeschäften resultiert. Nur um auch den ersteren Fall zu treffen, ist augenscheinlich der allgemeine Ausdruck „Differenzhandel“ gewählt worden. Wenn die Revision ausführt: „auch bei der Auffassung der mehreren Prolongationen als selbständiger Rechtsgeschäfte sei doch die Verpflichtung aus einem Differenzgeschäfte mit dessen erstem Abschlusse begründet, nur der Umfang der Verpflichtung bleibe bis zuletzt ungewiß; deshalb bleibe die je pro ultimo vorgenommene Operation als solche und für die Vermögenslage der Kontrahenten ganz wirkungslos, weil beide Teile der Operation — Ein- und Verkauf — sich decken und die Operation deshalb nur den Erfolg habe, eine an sich fällige Verbindlichkeit hinauszuschieben,“ so erscheint diese Deduktion in den Prämissen unzutreffend und in ihrem Ziele unverständlich. Sie übersieht, daß die Absicht der Kontrahenten bei dem Differenzgeschäfte nicht auf Naturallieferung, sondern nur auf Auskehrung der Differenz geht, daß die Leistungen bei den Einkaufs- und Verkaufsgeschäften infolge der Verschiedenheit des Verkaufspreises und des dem Tageskurse entsprechenden Einkaufspreises sich nicht decken, die Differenz zwischen beiden vielmehr zur Erfüllungszeit der einzelnen Monatsgeschäfte für

den einen Kontrahenten Gewinn, für den anderen Verlust, für den ersteren ein Forderungsrecht, für den letzteren eine Schuld begründet.

3. Hiernach kann ein Rechtsirrtum in der Annahme nicht gefunden werden, der Beschwerdeführer sei dadurch, daß er Ende November 1883 sich entschloß, weiter zu prolongieren, und daß er diesen Entschluß je bis mit Ende Januar 1884 weiter bethätigte, durch Differenzhandel die Summe von 15 606,10 *M* schuldig geworden. Diese Thatsache in Verbindung mit der festgestellten Übermäßigkeit der Summe erfüllt den Thatbestand des §. 210 Nr. 1 R.O., und der letztere wird dadurch nicht beseitigt, daß Angeklagter in den vorausgegangenen Monaten aus den Differenzgeschäften Gewinn gezogen und das Gesamtergebnis der fortgesetzten Spekulation für ihn nicht Verlust, sondern Gewinn gewesen ist. Die Strafbestimmung in §. 210 Nr. 1 a. a. O. erfordert nicht Kausalzusammenhang zwischen dem Verbräuche oder Verluste übermäßiger Summen und der Zahlungseinstellung dergestalt, daß der Verbrauch oder Verlust die Ursache der Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung gewesen sein müsse. Der gesetzgeberische Grund, welcher zu der Straffunktion führte, ist der, den Leichtsinns des Schuldners und die dadurch für die Gläubiger herbeigeführte Gefährdung nicht ungeahndet zu lassen, welcher darin liegt, daß ein Schuldner, der in einer zur Zahlungseinstellung führenden Vermögenslage sich befindet, auf Spiel oder gewagte Geschäfte sich einläßt, welche zu dem Verluste übermäßiger Summen führen können. Der hierdurch sich dokumentierende Leichtsinns wird allerdings nicht erst durch die Thatsache eintretenden übermäßigen Verlustes begründet; er liegt in gleicher Weise vor, wenn das Spiel oder Differenzgeschäft dem Schuldner Gewinn bringt. Es ist aber verständlich, wenn das Gesetz von Verhängung einer Strafe für den Fall absah, daß das allerdings vorliegende leichtsinnige Gebahren des Schuldners im einzelnen konkreten Falle zu einer Schädigung oder Gefährdung der Gläubiger liquidermaßen nicht geführt hat, weil das gewagte Geschäft dem Schuldner Gewinn oder auch nur Verlust nicht übermäßiger Summen gebracht hat. Diese letztere Erwägung kann aber nicht dahin führen, eine Kompensation des früher erzielten Gewinnes mit dem nachmals eingetretenen Verluste übermäßiger Summen zuzulassen. Haben die fortgesetzten Differenzgeschäfte, oder auch nur ein Teil derselben dahin geführt, daß durch dieselben der Schuldner übermäßige Summen schuldig geworden ist, so

liegt nach Wortlaut und Zweck des Gesetzes der Thatbestand leichtsinnigen Bankrottes vor.

4. Die Revision des Dr. Sch. bemängelt endlich noch die Feststellung, daß die verlorene Summe eine übermäßige im Sinne des Gesetzes gewesen sei. Als den Ausgangspunkt der Prüfung dieser Frage hat die Vorinstanz in rechtlich zutreffender Weise die Gesamtvermögenslage des Beschwerdeführers und die Vergleichung derselben mit dem Verluste genommen. Die auf dieser Grundlage getroffene Entscheidung selbst ist rein tatsächlicher Natur und entzieht sich, ebenso wie die hinsichtlich des Bestandes des damaligen Aktivvermögens des Beschwerdeführers getroffene Feststellung, jeder Nachprüfung des Revisionsgerichtes. Die gegen die Richtigkeit dieser Feststellungen erhobenen Einwendungen müssen deshalb unberücksichtigt bleiben.

Völlig verfehlt sind dagegen die Ausführungen der Revision, es mangle an der Feststellung der Kenntnis des Angeklagten vom dem Zustande seiner damaligen Vermögenslage, und daß er danach sich bewußt gewesen sei oder habe sein müssen, daß ein Verlust von 15 000 *M* als übermäßig im Verhältnisse zu seiner Gesamtvermögenslage zu betrachten sein würde. Daß der Beschwerdeführer in irgend einem konkreten positiven Irrtume über den damaligen Stand seines Vermögens sich befunden habe und nach dieser Richtung auf §. 59 St.G.B.'s sich zu berufen in der Lage gewesen sei, ist von ihm bei der erstinstanzlichen Verhandlung erkennbar ebenso wenig, wie in der Revisionsinstanz geltend gemacht. Abgesehen hiervon aber erfordert der Thatbestand des leichtsinnigen Bankrottes hinsichtlich seiner einzelnen Merkmale weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit im technischen Sinne. Die Strafbarkeit desselben setzt allerdings ein schuldhaftes Verhalten des Schuldners voraus, dieses aber ist, soweit hier der Thatbestand des §. 210 Nr. 1 R.D. einschlägt, in dem Eingehen gewagter Geschäfte der dafelbst bezeichneten Art vonseiten eines Schuldners, über dessen Vermögen nachmals Konkurs eröffnet wird oder der seine Zahlungen einstellt, gegeben, mag derselbe Klarheit über seine Vermögenslage sich verschafft, oder dies zu thun unterlassen haben. Geradezu unverständlich aber ist es, wie das Bewußtsein von der Übermäßigkeit des Verlustes eine Voraussetzung der Strafbarkeit bilden soll. Der die Strafbarkeit begründende Leichtsinn liegt in der Eingehung der gewagten Geschäfte, während deren Ausgang — die Frage,

ob sie dem Schuldner Gewinn oder Verlust bringen, und wie hoch derselbe sein werde — weder vorhersehbar noch von der Einwirkung des Spielers abhängig ist.